

Statuten GastroBern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Name und Sitz	
Name, Sitz (Artikel 1)	4
II Zweck und Aufgaben	
Zweck und Aufgaben (Artikel 2)	4
III Mitgliedschaft	
Zusammensetzung des Verbandes (Artikel 4)	5
Regionale Sektionen (Artikel 5)	6
Einzelmitglieder (Artikel 6)	6
Passivmitglieder („Altwirte“) (Artikel 7)	7
Ehrenmitglieder (Artikel 8)	7
Partnermitglieder (Artikel 9)	7
Erwerb der Mitgliedschaft (Artikel 10)	7
Beendigung der Mitgliedschaft (Artikel 11)	8
IV Pflichten und Rechte	
Pflichten der regionalen Sektionen (Artikel 12)	9
Pflichten der Mitglieder (Artikel 13)	10
Rechte der regionalen Sektionen (Artikel 14)	10
Rechte der Mitglieder (Artikel 15)	10
V Organisation	
Organe des Verbandes (Artikel 16)	11
Urabstimmung (Artikel 17)	11
Delegiertenversammlung (Artikel 18)	12
Befugnisse (Artikel 19)	13
Einberufung (Artikel 20)	14
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen (Artikel 21)	14
Protokollführung (Artikel 22)	15
Vorstand (Artikel 23)	15
Befugnisse (Artikel 24)	17
Geschäftsleitung (Artikel 25)	18
Präsident (Artikel 26)	19
Vizepräsident (Artikel 27)	19
Kassier (Artikel 28)	19
Direktor (Artikel 29)	19
Kontrollstelle und Rechnungsrevisoren (Artikel 30)	20
Delegierte Delegiertenversammlung GastroSuisse (Artikel 31)	20
Spezialkommissionen (Artikel 32)	20

	Seite
VI Finanzen und Rechnungswesen	
Einnahmen des Verbandes (Artikel 33)	21
Rechnungsführung (Artikel 34)	21
Entschädigungen (Artikel 35)	21
Haftbarkeit (Artikel 36)	22
VII Vertretung des Verbandes	
Vertretung des Verbandes (Artikel 37)	22
Rechtsverbindliche Unterschrift (Artikel 38)	22
VIII Schiedsgerichtsklausel	
Schiedsgericht (Artikel 39)	23
IX Schlussbestimmungen	
Statutenänderungen (Artikel 40)	23
Auflösung des Verbandes (Artikel 41)	24
Anpassung Statuten der regionalen Sektionen (Artikel 42)	24

I Name und Sitz

Artikel 1

Name, Sitz

¹Unter dem Namen „GastroBern“ besteht ein Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist im Handelsregister eingetragen.

²Der Sitz von GastroBern, nachstehend Verband genannt, befindet sich in Bern.

II Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

¹Der Verband bezweckt das Wohl und das Ansehen des bernischen Gastgewerbes im Allgemeinen und das Wohl seiner Mitglieder im Besonderen zu wahren, zu fördern und zu mehren. Er strebt eine aktive Zusammenarbeit mit nahestehenden Branchenorganisationen an.

²Der Verband ist eine Kantonalsektion von GastroSuisse, deren Bestrebungen, Beschlüsse und Empfehlungen er grundsätzlich unterstützt.

³Die wesentlichen Aufgaben des Verbandes sind:

- a) Die Behandlung wirtschaftlicher, technischer und arbeitsrechtlicher Fragen, soweit diese das Gastgewerbe oder dessen relevante Umwelt berühren und die sich daraus ergebende Interessenvertretung gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und anderen Organisationen.
- b) die Beratung und Unterstützung seiner regionalen Sektionen und deren Einzelmitglieder in allen beruflichen Angelegenheiten;

- c) die Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen und in Zusammenarbeit mit den dem Verband nahestehenden Organisationen;
- d) Die Förderung der politischen Präsenz des bernischen Gastgewerbes.

⁴Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und der sich daraus ergebenden Ziele können die zuständigen Verbandsorgane alle ihnen zweckmässig scheinenden Massnahmen treffen, so insbesondere Prozesse führen, allgemein verbindliche Beschlüsse fassen und Reglemente erlassen.

⁵Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Liegenschaften erwerben oder erstellen. Desgleichen kann er unternehmerisch tätig werden, wenn dies mit dem Interesse seiner Mitglieder in Einklang zu bringen ist.

III Mitgliedschaft

Artikel 4

Zusammensetzung
des Verbandes

Der Verband besteht aus:

- a) Regionalen Sektionen;
- b) Einzelmitgliedern;
- c) Passivmitgliedern;
- d) Ehrenmitgliedern.

Artikel 5

Regionale Sektionen

¹Der Verband legt in Absprache mit den regionalen Sektionen die Sektionsgebiete fest.

²Die regionalen Sektionen konstituieren sich selbst. Ihre Statuten und allfällig gestützt darauf beschlossene Statutenrevisionen bedürfen der Genehmigung des Verbandes. Nehmen die regionalen Sektionen ihre definierten Aufgaben gegenüber dem Verband oder ihren Mitgliedern nicht mehr wahr, werden diese bis zu einer endgültigen Lösung vom Verband selbst übernommen.

³Die regionalen Sektionen sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages an den Verband befreit.

Artikel 6

Einzelmitglieder

¹Einzelmitglieder sind Firmen in jeder juristischen Form, welche als Eigentümer, Mieter oder Beauftragte ein Hotel, Restaurant oder ein anderes gastgewerbliches Unternehmen oder Teilunternehmen im Kanton Bern betreiben.

²Einzelmitglieder mit mehreren im Kanton Bern gelegenen Betrieben haben die Mitgliedschaft grundsätzlich für sämtliche Betriebe zu erwerben. Einzelmitglieder, welche unter einer juristischen Firma mehrere Betriebsstätten betreiben, sind verpflichtet, dem Verband sämtliche Betriebsstätten zu melden. Der Vorstand legt für diese Betriebe und Betriebsstätten die Einzelheiten betreffend Höhe des Mitgliedschaftsbetrages, Umfang der Verbandsdienstleistungen, Erfassung in der Mitgliederkartei und Gewichtung bezüglich Stimmkraft bei Wahlen und Abstimmungen fest.

³Einzelmitglieder werden in der Regel durch jene Person vertreten, welche den Gastgewerbebetrieb leitet.

Artikel 7

Passivmitglieder
(„Altwirte“)

¹Natürliche Personen können Passivmitglied werden, wenn sie bereits Vertreter eines Einzelmitglieds waren, aber keinen Betrieb mehr leiten.

²Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

¹Natürliche Personen, die innerhalb des Wirkungskreises des Verbandes oder durch die Förderung des Gewerbes oder des Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Sie sind von den Beitragsleistungen an den Verband entbunden.

Artikel 9

Partnermitglieder

¹Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partnermitglieder aufnehmen.

²Partnermitglieder bezahlen einen individuell festgesetzten Mitgliederbeitrag, der sich nach den ihnen vom Verband gewährten Dienstleistungen und/oder Präsentationsplattformen richtet. Partnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

Erwerb der Mitgliedschaft

¹Regionale Sektionen erwerben die Mitgliedschaft des Verbandes und von GastroSuisse gestützt auf ein schriftliches Aufnahmegesuch und einen entsprechenden Aufnahmeentscheid der Delegiertenversammlung des Verbandes.

²Der Vorstand legt in Absprache mit der Geschäftsstelle die Einzelheiten betreffend Erwerb der Einzelmitgliedschaft, Passivmitgliedschaft und Partnermitgliedschaft fest. Die regionalen Sektionen werden über die Mitgliedermutationen umgehend informiert.

³Die regionalen Sektionen können nur Mitglieder aufnehmen, welche den in Artikel 6 und 7 verankerten Kriterien entsprechen. Vorbehalten bleiben Mitgliedschaftskategorien, denen weder ein Stimm- und Wahlrecht noch eine Mitgliedschaft bei GastroBern oder GastroSuisse zugestanden wird. Eine Mitgliedschaft in einer anderen regionalen Sektion als der geografisch zuständigen ist grundsätzlich zulässig, wenn sich die betroffenen regionalen Sektionen untereinander verständigt haben. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

Artikel 11

Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft einer regionalen Sektion erlischt durch Auflösung oder Ausschluss derselben. Die Mitglieder einer aufgelösten oder ausgeschlossenen regionalen Sektion können sich einer anderen regionalen Sektion anschliessen, sofern diese ihre Zustimmung erklärt und der Vorstand dazu sein Einverständnis erteilt. Der Ausschluss einer regionalen Sektion ist nur bei schwerwiegenden Verfehlungen deren leitenden Organe gegen die Verbandsstatuten oder Verbandsbeschlüsse möglich.

²Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Verband auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten;

b) durch Tod eines Mitglieds. Familienangehörige oder andere Personen, welche den Betrieb weiterführen, müssen die Mitgliedschaft neu erwerben;

c) durch Ausschluss;

Aus dem Verband können Mitglieder ausgeschlossen werden, die ihre statutarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Interessen von GastroBern handeln.

³Für Ausschlussentscheide, die regionale Sektionen und Ehrenmitglieder betreffen, ist die Delegiertenversammlung zuständig. Ueber den Ausschluss von Einzelmitgliedern und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei er diese Kompetenz bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband an die Geschäftsstelle delegieren kann.

⁴Ausgeschlossene Einzelmitglieder und Passivmitglieder können den Ausschlussentscheid bei der Delegiertenversammlung anfechten; dies unter der Voraussetzung, dass sie die Anfechtung innert 30 Kalendertagen seit Eröffnung des Ausschlussentscheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes mit eingeschriebenem Brief geltend machen und darin begründen, weshalb die Ausschlussentscheidung zu widerrufen ist.

⁵Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie Verbandsdienstleistungen.

IV Pflichten und Rechte

Artikel 12

Pflichten der regionalen Sektionen

¹Die regionalen Sektionen melden der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich sämtliche für das Mutationswesen relevanten Begebenheiten sowie die personelle Zusammensetzung ihrer Vereinsorgane.

²Die regionalen Sektionen sind verpflichtet, sich an die Statuten des Verbandes zu halten und die von den zuständigen Verbandsorganen gefassten allgemeinverbindlichen Beschlüsse einzuhalten und in dieser Hinsicht auf ihre Mitglieder einzuwirken. Darüber hinaus unterstützen sie die Tätigkeit und die Bestrebungen des Verbandes sowie von GastroSuisse.

Artikel 13

Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus den Statuten oder aus anderweitigen allgemeinverbindlichen Verbandsbeschlüssen ergebenden Vorschriften einzuhalten.

Artikel 14

Rechte der regionalen Sektionen

Die regionalen Sektionen können für Aktivitäten, die für die Verbandsmitglieder oder für die Branche von allgemeiner Bedeutung sind, bei der Geschäftsstelle fachliche und ideelle Unterstützung in Anspruch nehmen. Zudem können sie beim Vorstand um finanzielle Unterstützung nachsuchen.

Artikel 15

Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder können die von der Geschäftsstelle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Diese umfassen unter anderem Beratungs- und Begleitdienste in rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen sowie Aus- und Weiterbildungsangebote. Die Dienstleistungen werden möglichst kostenneutral angeboten; mündliche Auskunftserteilungen erfolgen in aller Regel unentgeltlich.

²Darüber hinaus kommen die Mitglieder in den Genuss sämtlicher weiterer Vorteile, welche eine Mitgliedschaft beim Verband und bei GastroSuisse mit sich bringt.

V Organisation

Artikel 16

Organe des Verbandes

Der Verband übt seine Tätigkeit durch die folgenden Organe aus:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- b) die Delegiertenversammlung
- c) den Vorstand
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Kontrollstelle
- f) die Rechnungsrevisoren
- g) die Spezialkommissionen

Artikel 17

Urabstimmung

¹Für wichtige Geschäfte kann der Verband unter allen Mitgliedern im schriftlichen Verfahren eine Urabstimmung durchführen.

²Urabstimmungen werden nach Bedarf von der Delegiertenversammlung beschlossen oder können von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

³Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einem Reglement festgelegt, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 18**Delegiertenversammlung**

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste tagende Organ des Verbandes.

²Die Delegierten werden durch die regionalen Sektionen bestimmt. Jede regionale Sektion hat Anspruch auf mindestens drei Delegierte. Regionale Sektionen mit mehr als 50 Mitgliedern haben von 51 – 100 Anspruch auf 4 Delegierte, von 101 – 150 auf deren 5, von 151 – 200 auf deren 6, von 201 – 250 auf deren 7 usw. Die Delegierten sind der Geschäftsstelle auf Anfrage mit besonderem Formular vor jeder Delegiertenversammlung zu melden. Gemeldete Delegierte, die kurzfristig an der Teilnahme verhindert sind, können bis zum Beginn der Delegiertenversammlung durch die regionale Sektion ersetzt werden.

³Die Delegiertenversammlung tagt ordentlicherweise jährlich einmal im zweiten Quartal des Kalenderjahres.

⁴Die Delegiertenversammlung kann ausserordentlicherweise durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn dies von mindestens einem Drittel der regionalen Sektionen beim Vorstand schriftlich begründet verlangt wird.

⁵Anträge der regionalen Sektionen zu Handen der Delegiertenversammlung sind zu Handen des Vorstandes bis spätestens 30 Kalendertage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 19**Befugnisse**

¹Die Delegiertenversammlung ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Stimmzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der vorgegangenen Delegiertenversammlung;
- c) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kontrollstelle und der Rechnungsrevisoren sowie Erteilung der Décharge an Kassier und Gesamtvorstand;
- e) Festlegung der Sektionsgebiete;
- f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Verbandsjahr;
- g) Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Verbandsjahr;
- h) Wahl der
 - Vorstandsmitglieder (Präsident, Vizepräsident, Kassier und restliche Mitglieder);
 - Kontrollstelle und Rechnungsrevisoren;
- i) Beschlussfassung über alle der DV von den Organen zugewiesenen Geschäfte;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- l) Entscheid über die Durchführung von Urabstimmungen;
- m) Entscheid über Anträge der regionalen Sektionen;
- n) Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse durch die regionalen Sektionen.

²Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel innerhalb eines Rahmenanlasses durchgeführt, zu dem sämtliche Verbandsmitglieder sowie branchennahe Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik eingeladen werden. Der Entscheid darüber, ob die Delegierten die anstehenden Geschäfte intern oder öffentlich behandeln, obliegt dem Vorstand.

Artikel 20

Einberufung

¹Die Einberufung der Delegiertenversammlung ist Sache des Vorstandes;

²Die Delegierten sind mindestens 10 Kalendertage (Datum des Poststempels) vor Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung enthält die an der Delegiertenversammlung zu behandelnden Traktanden.

³Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident die Versammlungsleitung.

Artikel 21

Beschlussfähigkeit,

Abstimmungen und Wahlen

¹Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte aller statutarisch möglichen Delegierten anwesend ist.

²Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die regionalen Sektionen selbst sind nicht stimmberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie Delegierte sind, müssen aber bei der Abstimmung über die Déchargeerteilung in den Ausstand treten.

³Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern nicht 10% der anwesenden Delegierten die Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl beschliessen, das offene Handmehr.

Gewählt im ersten Wahlgang ist, wer das absolute Mehr erreicht. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Die Wahlvorschläge können bis zum zweiten Wahlgang gemehrt werden.

⁴Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

⁵Ueber Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf kein endgültiger Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben Ordnungsanträge, über die unverzüglich abzustimmen ist.

Artikel 22

Protokollführung

Ueber die Verhandlungen an den Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Direktor unterzeichnet und allen Sektionspräsidenten sowie Vorstandsmitgliedern innert 30 Kalendertagen seit der Delegiertenversammlung zugestellt. Auf Anfrage hin, kann das Protokoll von jedem an der entsprechenden Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten im Sekretariat eingesehen werden.

Artikel 23

Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Kassier;
- d) dem Direktor;
- e) höchstens 8 weiteren Vorstandsmitgliedern;
- f) vom Vorstand selbst bestimmten Personen mit Beraterstatus ohne Stimmrecht.

²Bei der Bestellung des Vorstands ist einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Regionen des Kantons sowie einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Branchensparten Rechnung zu tragen. Die Regionen Bern (zurzeit umfassend die Regionalsektionen GastroStadtBern und Umgebung, GastroFraubrunnen, GastroLaupen, GastroSchwarzenburg und GastroSeftigen), Emmental-Oberaargau (zurzeit umfassend die Regionalsektionen GastroEmmental und GastroOberaargau), Seeland (umfassend die Regionalsektion GastroSeeland), Jura bernois/Lac de Bienne (umfassend die Regionalsektion GastroJura/Lac de Bienne), Oberland Ost (umfassend die Regionalsektionen GastroInterlaken-Oberhasli) und Oberland West (zurzeit umfassend die Regionalsektionen GastroThun, GastroFrutigen, GastroObersimmental, GastroSaanen) haben je einen garantierten Anspruch auf einen Vorstandssitz. Die Regionalzugehörigkeit des Präsidenten bleibt unberücksichtigt.

³Die ordentliche Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Amtsantritt ist ordentlicherweise jeweils der auf die Wahl folgende 1. Juli. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Vorstandsmitglieder können in ihrer entsprechenden Funktion zweimal wiedergewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Bekleidung eines für den Verband wichtigen externen Amtes) kann der Vorstand der Delegiertenversammlung eine dritte Wiederwahl beantragen. Als absolute Amtsdauerbeschränkung gilt in jedem Fall die Dauer von 21 Jahren (d.h. sieben volle Amtsdauern) unabhängig von den ausgeübten Funktionen. Für den Direktor gilt anstelle einer Amtszeitbeschränkung der mit ihm abgeschlossene Einzelarbeitsvertrag.

⁴Der Vorstand tagt so oft als es die Geschäfte erfordern. Er wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen oder wenn es mindestens 4 Mitglieder verlangen.

⁵Die Entscheide innerhalb des Vorstandes werden demokratisch gefällt. Jedes Mitglied, mit Ausnahme des Direktors, hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 24

Befugnisse

¹Der Vorstand ist insbesondere für die Behandlung der nachstehenden Geschäfte zuständig:

- a) Erarbeitung verbands- und geschäftspolitischer Grundsätze und Richtlinien;
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) Ausführung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben;
- d) Besorgung der verbandsinternen Geschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen;
- e) Abschluss von Verträgen, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen oder auf einen Beschluss einer Delegiertenversammlung zurückgehen;
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben, soweit diese im Einzelfall den Betrag von Fr. 200'000.-- nicht übersteigen;
- g) Beschlussfassung über die Entnahme von Mitteln aus dem Sonderfonds ohne obere Betragslimite, aber im Einvernehmen mit dem Präsidenten der verbandseigenen Familienausgleichskasse;
- h) Genehmigung von Statuten beziehungsweise von Statutenrevisionen der regionalen Sektionen;
- i) Vorberatung der der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Geschäfte und eventuelle Antragsstellung hierüber zu Handen der Delegiertenversammlung;
- k) Bestellung von Spezialkommissionen gemäss Art. 32;
- l) Wahl des Direktors;
- m) Oberaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes;
- n) Festsetzung der Richtlinien betreffend Verwaltung des Verbandsvermögens.

²Ueber die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Artikel 25

Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten und dem Direktor. Ihr obliegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.

²Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erledigung aller Geschäfte, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können;
- b) Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der anlässlich dieser zu behandelnden Geschäfte;
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben, soweit diese im Einzelfall Fr. 100'000.-- nicht übersteigen;
- d) Beschlussfassung über die Entlohnung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Zu diesem Geschäft werden der Vizepräsident und der Kassier beigezogen.
- e) Erlass eines Entschädigungs- und Spesenreglementes, das die Entschädigung und Spesenrückerstattung der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Mitglieder der Spezialkommissionen und allfälliger weiterer Funktionäre des Verbandes regelt.

Artikel 26

Präsident

¹Der Präsident leitet den Verband im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und nach deren Weisungen.

²Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen.

Artikel 27

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und übernimmt bei dessen Verhinderung die Stellvertretung nach Weisungen des Präsidenten beziehungsweise des Vorstandes.

Artikel 28

Kassier

¹Dem Kassier obliegt die fachtechnische Beaufsichtigung des Rechnungswesens des Verbandes.

²Er übt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Direktor aus.

³Er unterbreitet den Delegierten jährlich die Jahresrechnung über das Vorjahr und den Voranschlag für das kommende Jahr.

Artikel 29

Direktor

¹Der Direktor leitet die Geschäfte des Verbandes und führt diese nach den Weisungen des Vorstandes beziehungsweise des Präsidenten.

²Die Tätigkeiten des Direktors sind in einem Pflichtenheft geregelt.

³Für ausserordentliche und dringende, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben verfügt der Direktor über ein Ausgabenkompetenz von Fr. 25'000.-- im Einzelfall. Er hat hierüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Artikel 30

Kontrollstelle und
Rechnungsrevisoren

¹Die gesamte Rechnungsführung des Verbandes ist jährlich durch eine unabhängige schweizerische Treuhandgesellschaft zu Handen der Delegiertenversammlung nach den Regeln der eingeschränkten Revision zu prüfen. Das Kontrollstellenmandat ist jedes Jahr neu durch die Delegiertenversammlung zu vergeben.

²Gestützt auf den Kontrollbericht unterziehen vier von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsrevisoren die Verbandsrechnung einer nochmaligen Prüfung. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Jedes Jahr erfolgt die Wahl eines Rechnungsrevisoren. Scheidet ein Rechnungsrevisor innerhalb seiner Amtszeit aus, vollendet ein durch die Delegiertenversammlung zu wählender Ersatzmann dessen Amtsdauer.

Artikel 31

Delegierte Delegiertenver-
sammlung GastroSuisse

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Delegierte an den Delegiertenversammlungen von GastroSuisse, sofern die statutarischen Voraussetzungen von GastroSuisse erfüllt sind.

²Ueber die nicht durch den Vorstand beanspruchten Delegiertensitze verfügt die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Sektionen und deren Grösse.

Artikel 32

Spezialkommissionen

¹Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen, in welche auch Personen gewählt werden können, die dem Verband nicht angehören.

²Der Vorstand delegiert in jede Spezialkommission mindestens ein Vorstandsmitglied.

³Der Vorstand bestimmt die Präsidenten der Spezialkommissionen. Im übrigen konstituieren sich diese selbst.

VI Finanzen und Rechnungswesen

Artikel 33

Einnahmen des Verbandes

¹Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- b) Vermögenserträgen;
- c) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- d) anderen Erträgen aus Verbandstätigkeit.

Artikel 34

Rechnungsführung

¹Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

²Die Rechnung des Verbandes führt die Geschäftsstelle und unterbreitet diese dem Kassier. Sie kann einen Teil der Arbeiten einem Treuhandunternehmen übertragen.

Artikel 35

Entschädigungen

¹Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung, der Spezialkommissionen sowie die Delegierten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung.

²Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier beziehen zusätzlich eine feste Jahresentschädigung im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlages.

³Die Entschädigung des Direktors ist auf einzelarbeitsvertraglicher Basis geregelt.

Artikel 36

Haftbarkeit

¹Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

²Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, der Geschäftsleitung und der übrigen Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII Vertretung des Verbandes**Artikel 37**

Vertretung des Verbandes

Im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeitsgebiete vertreten der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Direktor den Verband gemäss den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien nach aussen.

Artikel 38

Rechtsverbindliche

Unterschrift

¹Präsident, Vizepräsident, Kassier und Direktor unterzeichnen rechtsverbindlich zu zweien kollektiv.

²Sie sind im Handelsregister als zeichnungsberechtigt einzutragen.

³Die laufenden Korrespondenzen unterzeichnet der Direktor in der Regel allein. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen usw. gegenüber Behörden werden vom Präsidenten in der Regel mitunterzeichnet.

VIII Schiedsgerichtsklausel

Artikel 39

Schiedsgericht

¹Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Organen oder zwischen diesen selbst sind durch ein Schiedsgericht endgültig zu erledigen. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je einem von den Parteien frei zu wählenden Schiedsrichter und einem neutralen Obmann, der von beiden Schiedsrichtern im Nichtverständigungsfall durch den Gerichtspräsidenten I in Bern bestimmt wird.

²Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu bezeichnen, so hat der Gerichtspräsident I von Bern seine Wahl zu treffen.

³Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen und einzelnen Mitgliedern werden ohne Weiterzugsmöglichkeit durch die Delegiertenversammlung endgültig entschieden.

⁴Der Beizug von Anwälten ist in solchen Fällen untersagt.

IX Schlussbestimmungen

Artikel 40

Statutenänderungen

¹Statutenänderungen müssen ausnahmslos traktandiert sein.

²Abänderungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

³Sollte der Verband von GastroSuisse ausgeschlossen werden oder selbst aus GastroSuisse austreten, sind die Statuten an der nächsten Delegiertenversammlung entsprechend zu revidieren.

Artikel 41

Auflösung des Verbandes

¹Solange dem Verband noch mindestens drei regionale Sektionen angehören, kann er nicht aufgelöst werden.

²Im Falle einer Auflösung geht ein allfällig vorhandenes Vermögen zur treuhänderischen Verwahrung an GastroSuisse. Erfolgt in den nächsten 10 Jahren keine Neugründung, so darf das Vermögen von GastroSuisse zur Förderung der Berufsbildung verwendet werden.

Artikel 42

Anpassung Statuten der regionalen Sektionen

Die regionalen Sektionen haben bei ihren nächsten Statutenrevisionen den vorliegenden Verbandsstatuten Rechnung zu tragen.

Diese Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2014 in Wangen a.A. in dieser Form angenommen worden. Sie treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

GastroBern

Eveline Neeracher
Präsidentin



Dr. iur. Jean-Daniel Martz
Direktor